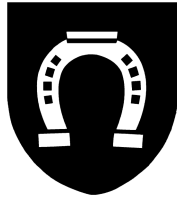


Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten



beschliessen gestützt auf

- Art. 71, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil-und Strafsachen (GOG)
- Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

folgendes

Reglement über die Übertragung der Aufgaben im Bereich Mietamt

Grundsatz	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Golaten überträgt der Einwohnergemeinde Laupen die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Mietamt
Geltendes kommunales Recht	Art. 2 Organisation und Zuständigkeiten richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung der Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (Art. 71 ff.)
Vertrag	Art. 3 Der Gemeinderat Golaten regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Laupen.
Inkrafttreten	Art. 4 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Reglement der Gemeinde Golaten über die Übertragung der Aufgaben im Bereich Mietamt /2

Die Einwohnergemeinde Golaten nahm dieses Reglement am 03. Juni 2009 an.

Golaten, den 06. Juli 2009

Der Präsident:

Der Sekretär:

H.J. Tüscher

F. Baumgartner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. April bis 31. Mai 2009 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Gemeindeverwaltung Golaten öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Amt Laupen vom 30. April 2009 publiziert.

Golaten, den 06. Juli 2009 /baf

Der Gemeindeschreiber

F. Baumgartner